

PRESSEMITTEILUNG

PRESSEKONTAKT HKG

Prof. Dr. Steffen Gramminger
Tel.: 06196 4099-58
hkggeschaeftsfuehrung@hkg-online.de

www.hkg-online.de

„Hallo Berlin: Es ist Fünf vor Zwölf!“

Die Hessische Krankenhausgesellschaft fordert von der Politik Sofortmaßnahmen zur Stabilisierung der Krankenhauslandschaft und zur Sicherung der Patientenversorgung. Die Sondierungsgespräche für eine mögliche Ampel-Koalition auf Bundesebene waren geprägt von einer großen Aufbruchstimmung. Die potentiellen Koalitionspartner gaben ein Erneuerungsversprechen ab und sprachen von einem historischen Moment. Speziell in der Gesundheitspolitik ist diese Erkenntnis nicht gerade neu und scheint für eine gesicherte Patientenversorgung auf hohem Niveau unerlässlich – aber werden auf diese Worte auch Taten folgen – und vor allem wann?

Eschborn, 19. Oktober 2021

Mittel- und langfristig müssen mit Sicherheit Strukturveränderungen folgen, es müssen grundlegende Änderungen herbeigeführt und neue Wege gegangen werden (siehe auch HKG-Thesenpapier „Gesundheitsversorgung 2030 in Hessen – Verantwortung übernehmen – Zukunft sichern“, www.hkg-online.de). Kurzfristig haben wir aber keine Zeit, auf diese grundlegenden Reformen zu warten. Es bedarf dringender Sofortmaßnahmen.

„Es ist fünf vor Zwölf. Die hessische Krankenhauslandschaft ist massiv von Klinikinsolvenzen bedroht. Die Politik darf sich nicht wegducken, sondern muss aktiv Versorgungsplanung betreiben und kurzfristig eine Stabilisierung der Krankenhausversorgung erreichen.“, so Präsident Dr. Christian Höftberger. „Neben den notwendigen Strukturveränderungen müssen mittels unmittelbarer Sofortmaßnahmen die Liquidität unserer Krankenhäuser gesichert werden. Ansonsten droht bereits zu Beginn des Jahres 2022 eine Insolvenzwelle und die Krankenhäuser mutieren vom Rückgrat der Patientenversorgung selbst zum Intensivpatienten.“

Der Geschäftsführende Direktor der HKG, Prof. Dr. Steffen Gramminger, führt dazu aus: „Die 5-Tageszahlungsfrist ist unbedingt dauerhaft beizubehalten. Sollte diese Regelung zum 01.01.2022 entfallen, dann bedeutet dies für die Hessischen Krankenhäuser einen kompletten

Erlösausfall von sechs Wochen und einen Liquiditätsverlust in Millionenhöhe. Das ist für viele Krankenhäuser nicht zu kompensieren“.

Hinzukommen die zähen Verhandlungen zum Pflegebudget. Immer neue Änderungen des Gesetzgebers und überzogene Forderungen an Nachweisen seitens der Kostenträger führen dazu, dass bis Ende des Jahres 2021 nur ein Bruchteil der Hessischen Krankenhäuser ein Pflegebudget für das Jahr 2020 (!) wird vereinbaren können und noch kein einziges Krankenhaus eine Genehmigung erhalten hat – weder für 2020 noch für 2021.

„Aufgrund der wenigen Vereinbarungen ist uns bekannt, dass mit einem hausindividuellen Pflegeentgeltwert von deutlich über 200,00 € zu rechnen ist. Falls es zu keinem genehmigten Pflegebudget kommt, wird der vorläufige Pflegeentgeltwert in Höhe von 185,00 € (2020) bzw. 163,09 € (2021) abgerechnet. D.h. **allen** hessischen Krankenhäusern wird schon seit 2 Jahren Liquidität in dreistelliger Millionenhöhe entzogen“, so Prof. Dr. Gramminger. „Somit wird den Krankenhäusern nicht nur Liquidität vorenthalten, welche ihnen zweifelsfrei zusteht, sondern die sie auch dringend für die Bezahlung Ihrer Mitarbeiter benötigen. Sieht so ein geordneter Strukturwandel aus?“

Neben der Liquiditätsproblematik wird durch das sture Festhalten an den Pflegepersonaluntergrenzen und dem weiteren Ausrollen der entsprechenden Regelungen/Vorgaben die Patientenversorgung gefährdet. Schon sehr früh im Jahr zeichnet sich in den Kinderkliniken ein hoher Anteil ein Infektionserkrankungen im nonCovid-Bereich ab, welcher in den Herbst- und Wintermonaten erfahrungsgemäß deutlich zunehmen und dann zu Engpässen führen wird. Im Erwachsenenbereich bleibt neben der Unberechenbarkeit der Covid-Pandemie die Unsicherheit, wie sich die Influenza-Saison 2021/22 entwickeln wird. Es ist unverständlich, dass man durch starre Vorgaben negative Auswirkungen auf notwendige Behandlungskapazitäten in Kauf nimmt, zumal die kleinteiligen Grenzen weder zur erhofften Entlastung des Personals noch zu einer Erhöhung der Behandlungsqualität geführt haben. Es ist zu hoffen, dass die neue Bundesregierung endlich das Pflegepersonalbemessungsinstrument (PPR 2.0 erarbeitet von der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem Deutschen Pflegerat und ver.di) aus der Schublade holt, welche die bisherige Bundesregierung bisher mit einer arrogant anmutenden Ignoranz unter Verschluss gehalten hat.

„Es ist mindestens Fünf vor Zwölf. Daher muss zumindest bei den wichtigsten Punkten schnell gehandelt werden. Wir hoffen, dass auch Berlin die Dramatik der aktuellen Situation erkannt hat und entsprechend handelt“, so die beiden Köpfe der HKG.

Die HKG – Ein Kurzporträt

Der Verband

Die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. (HKG) ist der Dachverband der Krankenhausträger in Hessen, in dem über 150 Akutkrankenhäuser des Landes mit zusammen rd. 36.000 Krankenhausbetten und einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rd. 80.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengeschlossen sind. Die HKG ist Interessenvertretung der Krankenhäuser in der gesundheitspolitischen Diskussion, nimmt gesetzlich übertragene Aufgaben im Gesundheitswesen wahr und unterstützt ihre Mitglieder durch individuelle Beratung.

Der Vorstand

Der Hessischen Krankenhausgesellschaft wird von einem Vorstand geleitet, der gemäß Verbandssatzung aus 20 Personen besteht, die die Krankenhausträgergruppen in Hessen repräsentieren und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren gewählt werden. Der Vorstand für die Amtsperiode 2020 – 2023 wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. November 2019 gewählt.

Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident, stellvertretender Vorsitzender der Vizepräsident, die den Verband nach außen vertreten. Die Vorstandsmitglieder der HKG einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten nehmen diese Funktionen im Ehrenamt wahr und sind hauptberuflich in anderen Organisationen des Gesundheitswesens tätig.

Der Geschäftsführende Direktor

Der Geschäftsführende Direktor der HKG trägt hauptamtlich die Gesamtverantwortung für die satzungsgemäßen Aufgaben der HKG und die Leitung der Geschäftsstelle